

**ANTRAG AUF GESTATTUNG
DES BESUCHS EINER ANDEREN
ALS DER
ZUSTÄNDIGEN BERUFSSCHULE**



**Eberhard Gothein
Schule**

U 2, 2 - 4
68161 Mannheim
Tel.: 0621 293 2300
Fax: 0621 154513
sekretariat@gothein-schule.de
www.egsma.de

Der Antrag ist von der/dem Auszubildenden bzw. von den Erziehungsberechtigten im Einvernehmen mit dem Ausbildungsbetrieb zustellen.

§79(2) SchG Baden-Württemberg

„Die Schule kann, wenn wichtige Gründe in der Person des Berufsschulpflichtigen vorliegen, den Besuch einer anderen als der zuständigen Berufsschule gestatten.“

Antragsteller/in:	
Name	
<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	
Vorname	
Straße	
PLZ	Ort
Mailadresse:	
Geburtsdatum:	

Gegebenenfalls: Name und Adresse des Erziehungsberechtigten	
Name	
Vorname	
Straße	
PLZ	Ort
Mailadresse:	

Gewünschte Berufsschule:	
Schule	
Straße	
PLZ	Ort
Mailadresse:	

Zuständige Berufsschule: Der Antrag ist an diese Schule zu schicken, nicht an die gewünschte Schule!
Eberhard-Gothein-Schule
U 2, 2 - 4
68161 Mannheim
sekretariat@gothein-schule.de

Ausbildungsverhältnis:	
Ausbildungsberuf	
Firma/Praxis	
Straße	
PLZ	Ort
Mailadresse:	

Wir stellen den Antrag auf Besuch einer anderen als der Berufsschule nach § 79(2) SchG Baden-Württemberg
<input type="checkbox"/> aufgrund der Verkehrsverhältnisse ist die zuständige Schule nur unter besonderen Schwierigkeiten zu erreichen (Fahrplanausdruck beifügen!)
<input type="checkbox"/> der Schüler bzw. der Schülerin würde durch den Besuch anderer Schule die Wahrnehmung des Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses erleichtert
<input type="checkbox"/> gewichtige pädagogische Gründe
<input type="checkbox"/> besondere soziale Umstände
Antragsbegründung auf der Rückseite oder als Anlage



Eberhard Gothein
Schule

Darlegung der Gründe des Antrages:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

..... Datum/Unterschrift Antragsteller/in Datum/Unterschrift Erziehungsberechtigte/r Datum/Unterschrift/Stempel Ausbildungsbetrieb

Die zuständige Schule ist nach §79(2) SchG Baden-Württemberg für die Gestattung des Besuchs einer anderen als der zuständigen Berufsschule verantwortlich.

Genehmigung durch die zuständige Schule

Der Antrag wird durch die zuständige Berufsschule

genehmigt abgelehnt

Begründung bei Ablehnung:

.....

.....

.....

.....
Datum / Schulstempel / Unterschrift der Schulleitung